



## Deutscher Alpenverein Sektion Bad Kissingen

### Benutzungsordnung für die Kletteranlage

#### 1. Benutzungsberechtigung

Nur Befugte dürfen die Kletterhalle betreten und dort klettern.

Befugte sind alle Personen, die im Besitz einer gültigen Jahreskarte/Zehnerkarte sind oder den Einzeleintritt bezahlt haben. **Damit gilt die Benutzungsordnung, die in der Halle ausgehängt ist, als anerkannt.**

Die Benutzung ist kostenpflichtig. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

#### 2. Nicht klettern dürfen

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit diese ohne Aufsicht eines Erwachsenen sind, der selbst Benutzungsberechtigt ist, mit Ausnahme bei geleiteten DAV-Veranstaltungen.

b) Jugendliche ab 14 Jahre, soweit keine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt.

c) Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen,.

#### 3. Zutritt

Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Nutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Die Sektion Bad Kissingen oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren. Volljährige Sektionsmitglieder können die Halle nach Absprache mit dem Hallenwart gegen die festgesetzte Gebühr auch außerhalb dieser Zeiten nutzen.

#### 4. Sichern und Klettern

Jede Sicherungsperson muss eine aktuelle Sicherungstechnik beherrschen.

Die verwendeten Sicherungsmittel müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Das seilfreie Übergreifen der ersten Sicherungsmöglichkeit (Haken/Umlenkeinrichtung) ist nicht erlaubt. Höheres Klettern darf nur mit Seilsicherung erfolgen. Das Seil darf nur direkt in den Sitzgurt mit Achterknoten oder doppeltem Bulin eingebunden werden. Die Verwendung von Karabinern ist dabei nicht erlaubt. Das Seil muss hierbei wenigstens 5 m länger sein als die Länge der zu kletternden Strecke zzgl. Hallenhöhe (ca. 40 m)

Jede vorhandene Zwischensicherung ist einzuhängen. Es ist verboten in besetzte Routen einzusteigen.

Toprope-Klettern ist nur an den obersten Umlenkpunkten erlaubt, an einzelnen Zwischensicherungen darf nicht umgelenkt werden. In den Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur **ein Seil** eingehängt werden, auch wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist. Beim Klettern im Toprope oder Nachstieg ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist. Fachübungsleiter der Sektion sind berechtigt, die Benutzer auf unsachgemäße Sicherungstechniken hinzuweisen.

#### 5. Haftung

**Klettern ist gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht, Eigenverantwortlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Das Klettern und der Aufenthalt im Kletterbereich erfolgen auf eigene Gefahr. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. den ihnen anvertrauten Personen! Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletterhalle sowie beim Klettern besondere Risiken hinsichtlich derer die Eltern oder Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Kletterhalle zu beaufsichtigen**

**Durch das Betreten der Anlage versichert die Benutzerin/der Benutzer, daß sie/er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Jede/jeder Kletterin/Kletterer ist für die von ihr/ihm gewählte Sicherungstechnik und -taktik selbst verantwortlich.**

Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhergesehen lockern oder abbrechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Wir schließen jede Haftung für die Festigkeit der angebrachten Griffe aus.

Die Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.. ihre Organe und die von ihr bzw. ihren Beauftragten eingesetzten Hilfspersonen haften, sofern kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

6. Veränderungen/Beschädigungen

Tritte, Griffe, Haken und Expressschlingen dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich an den Hallendienst zu melden.

7. Hausrecht/Sonstiges

Der Kletterbereich darf nur mit Turn-, bzw. Kletterschuhen betreten werden.

Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind aus hygienischen Gründen verboten.

**In der gesamten Anlage darf nicht geraucht werden. Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden. Abfälle bitten wir wieder mitzunehmen.**

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. oder der von ihr beauftragte Kletterhallendienst aus.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Insoweit übt der Kletterhallendienst das Hausrecht aus.

Den Weisungen des Kletterhallendienstes ist zu folgen.

Bad Kissingen, den 08. Februar 2010  
Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Heinz Steidle, 1. Vorsitzender